

Synopse

2021.nwbd.43 PBG (Aufhebung Vorwirkung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **611.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (27. November 2024)
	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht [Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft] (Planungs- und Baugesetz, PBG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 21, 22, 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) [SR 700], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 611.1 (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht[Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft] (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 21. Mai 2014) (Stand 1. September 2024) wird wie folgt geändert:
Art. 177 4. Anpassung von Zonenplänen, sowie Bau- und Zonenreglementen ¹ Die Gemeinden haben ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2025 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (27. November 2024)
<p>² Der Regierungsrat kann die Frist gemeindeweise um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn Einwendungs- und Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen.</p> <p>³ Nach Ablauf der Frist kann der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinden die nötigen Änderungen beschliessen. Er legt die Nutzungsplanung sinngemäss nach Art. 17-19 auf und entscheidet mit der Verabschiedung der Nutzungsplanung über Einwendungen.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Frist darf die Baubewilligungsbehörde Baubewilligungen nur auf Grundstücken erteilen, bei denen die Nutzungsplanung rechtskräftig ist. Ausgenommen sind Baugesuche, für welche das bisherige Recht anwendbar ist.</p> <p>⁵ Art. 18 ist für Baugesuche, die vor dem 1. Januar 2025 bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht wurden, nicht anwendbar, wenn die öffentliche Auflage des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements die Anpassung an dieses Gesetz betrifft.</p>	<p>⁵ Art. 18 ist für Baugesuche, die vor dem gemeindeweisen Inkrafttreten bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht wurden, nicht anwendbar, wenn die öffentliche Auflage des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements die Anpassung an dieses Gesetz betrifft. Dies gilt auch für Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht und bereits öffentlich aufgelegt wurden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Inkrafttreten Diese Änderung tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)[NG 132.2] in Kraft.</p>
	Stans, ...

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (27. November 2024)
	LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär